

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets Sozial im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial ist gebunden an das Bestehen des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Sozial verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigte können das DeutschlandTicket Sozial im Abonnement erwerben. Der:die Abonent:in/ Vertragspartner:in legt hierzu im Antragverfahren den ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellschein mit Einzugsermächtigung und dem Nachweis der Berechtigung durch Vorlage der durch die zuständige Stelle ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vor. Im Rahmen der Antragsprüfung kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Abonent:in und des:der Kontoinhaber:in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonent:in/ Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonent:in/ Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den:die Abonent:in oder an eine:n Bevollmächtigte:n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des:der Abonent:in über. Das DeutschlandTicket Sozial wird als monatlich kündbares Abonnement digital nach dem HandyTicket-Deutschland-Verfahren oder im Abonnementverfahren als Chipkarte ausgegeben. Für das VRR-Abonnementverfahren mit Chipkarte gelten die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket (Anlage 15), ansonsten das im HandyTicket-Verfahren festgelegte Verfahren. Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des:der Inhaber:in sind auf dem Ticket abgelegt. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“. Das Abonnement gilt maximal für den im Bewilligungsbescheid der Behörde genannten Zeitraum, beginnend mit dem ersten Monat des Abonnements, bzw. endet automatisch bei einer Statusänderung von Kund:innen (Wegfall der berechtigten Nutzung gemäß Ziffer 1).

Wollen Kund:innen nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums das bestehende Abonnement weiterführen, so ist die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des DeutschlandTickets Sozial durch Vorlage einer gültigen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für den zukünftigen Zeitraum erneut nachzuweisen.

4. Fristgemäßer Lastschriftinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin

der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzugs wird dem:der Kontoinhaber:in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Fahrausweisprüfung

Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRR-Tarifbestimmungen für den VRR-eTarif im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden können, z. B. bei leerem Akku.

6. Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des:der Abonent:in

Änderungen im Abonnement (Geltungsbereich) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der auf Wunsch des:der Abonent:in vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrags oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Verkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Kund:innen oder gesetzliche Vertreter:innen sind verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall der Berechtigung gemäß Ziffer 1) mitzuteilen. Der:die Kund:in hat die Änderung des Status rechtzeitig vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung gemäß Ziffer 1 haben Kund:innen für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Sozial als Chipkarte muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen.

7. Kündigung des Abonnements durch den:die Abonent:in

Bei einer Kündigung durch den:die Abonent:in wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Sozial wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abonent:innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abonent:innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abonent:innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Zur Kündigung bedarf es

der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Chipkarte ist unverzüglich und unversehrt an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens zum Ende des laufenden Abonnementmonats gekündigt werden.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abonent:innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kontoinhaber:in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten DeutschlandTickets Sozial als Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abonent:innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonent:in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.